

# Fahrzeugschein ersetzen

Bei Verlust oder Diebstahl Ihre Fahrzeugscheins benötigen Sie dafür einen Ersatz.

## Basisinformationen

Sofern für das Fahrzeug noch ein Fahrzeugschein ausgestellt wurde, wird als Ersatz die Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt. Ein Nebeneinander von neuer Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) und altem Fahrzeugbrief ist nicht zulässig. Es muss der alte Fahrzeugbrief in die neue Zulassungsbescheinigung Teil II getauscht werden.

### Hinweis:

Falls der verloren geglaubte Fahrzeugschein nach Ausstellung des Ersatzdokumentes sich wieder einfindet, muss das wieder aufgefundenen Dokument unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abgegeben werden.

## Voraussetzungen

Diebstahlsanzeige beziehungsweise Verlustbestätigung

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Zulassungsbescheinigung Teil II oder alter Fahrzeugbrief
- Prüfbericht über die letzte Hauptuntersuchung  
z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP
- ggf. zusätzlich Bestätigung der Polizei über die Diebstahlsanzeige
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht  
zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten
- bei Zulassung auf Firmen  
zusätzlich:
  - Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, Handelsregisterauszug (auch als Kopie)
  - Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

## Verfahren

Der Halter des Fahrzeugs muss den Antrag auf Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I bei der Zulassungsbehörde stellen, die das amtliche Kennzeichen zugeteilt hat. Es kann auch einen Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragt werden.

Die Zulassungsbehörde kann eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Fahrzeugscheins verlangen.

## Rechtsgrundlagen

- § 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) (Zulassungsbescheinigung Teil 1): [http://www.gesetze-im-internet.de/fzv\\_2011/BJNR013900011.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/BJNR013900011.html)
- § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) (Verlust von Dokumenten und Kennzeichen): <http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html>
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt): [http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo\\_2011/BJNR009800011.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html)

## Kosten und Fristen

### Welche Gebühren/Kosten fallen an?

11,40 EUR

Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

## Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur einen Termin für eins der beschriebenen Anliegen. Sollten Sie mehrere Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- BürgerServiceCenter-Mitte: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766306.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=5&loc=4&cnc-132=1&date=2019-02-18&time=08:45> Frühestmöglicher Termin Mo.

18.02.19 um 08:45

- BürgerServiceCenter-Nord: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766393.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=6&loc=5&cnc-201=1&date=2019-03-12&time=08:15> Frühestmöglicher Termin Di. 12.03.19 um 08:15

- Kfz-Zulassungen: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.339250.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=3&loc=2&cnc-52=1&date=2019-02-18&time=08:30> Frühestmöglicher Termin Mo. 18.02.19 um 08:30

Frühestmöglicher Termin in Bremen: **Kfz-Zulassungen** am Mo. 18.02.19 um 08:30: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=3&loc=2&cnc-52=1&date=2019-02-18&time=08:30>